

Saale-Beitung.

Nummernverzeichnisse Jahrgang.

Anzeigen

wenden die Spalte oder deren Raum mit 20 Pfg., solche aus Halle mit 15 Pfg. berechnet und in der Expedition, von untern Annahmestellen und allen Annoncen-Expeditionen angenommen. Bekanntheit bis 10 Pfg. Erhöht wöchentlich ummal; Sonntag und Montag einmal, (sonst zweimal täglich).

[Der Nachdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.]

Bezugspreis
für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei zweimonatlicher Bezahlung 2,75 M., durch die Post 3 M., monatlich 2 M., einmonatlich 1 M., ohne Befestigung. Bestellungen werden von allen Reichspostanstalten angenommen.
Nr. 5882 des amtl. Zeit.-Verz.
Für die Redaktion verantwortlich: Hans Paulus in Halle.
[Fernsprechverbindung mit Berlin, Leipzig, Magdeburg u. Kassel. - Nr. 176.]

Nr. 167.

Halle a. d. Saale, Dienstag den 9. April

1895.

Statistik über Stellenvermittlung und Arbeitsnachweise.

Um für die Bearbeitung der gegenwärtigen Arbeitsvermittlung, ihrer Mängel und der Art ihrer Verbesserung eine feste Grundlage zu gewinnen, bedarf es einer möglichst vollständigen Uebersicht der verschiedenen Arten der bestehenden Arbeitsvermittlung und ihrer Mängel, wobei zwischen den gewerbemässigen Gesinde-Vermietern und Stellenvermittlern, welche den §§ 35 und 38 der Gewerbe-Ordnung unterliegen, und den nicht gewerbemässigen Arbeits- und Stellen-Nachweis-Anstalten zu unterscheiden ist. Zu dem Ende haben, wie die amtliche „Verl. Corr.“ mittheilt, der Minister für Handel und Gewerbe und der Minister des Innern eine Anstalt nach dem Tode vom 31. December 1894

Alle gewerbemässigen Gesinde-Vermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, die in der Anstalt angeordnet. Das königliche Statistische Bureau ist beauftragt, allen Landräthen und allen Bürgermeistern der Städte von mehr als 10,000 Einwohnern direkt die nöthigen Tabellen und Zählkarten zu überreichen. Eine Zählkarte ist von der Ortspolizeibehörde für jeden gewerbemässigen Gesinde-Vermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß derjenigen, welche nur für Schiffmannschaften tätig sind, auf Grund der Geschäftsbücher, welche die Gewerbebetriebe dieser Art nach der Polizeiverordnung vom 18. März 1885 zu führen haben, und welche zu dem Zwecke sorgfältig zu revidieren sind, ferner auf Grund direkter Befragung der betreffenden Gewerbebetriebe, sowie auf Grund der bei der Polizei befindlichen Strafregister anzufertigen. Alle diese Zählkarten sind bis zum 15. Mai d. J. von den Ortspolizeibehörden auf dem Lande und in den Städten bis zu 10,000 Einwohnern dem Landrat einzureichen. Getrennt von diesen Zählkarten haben die Ortspolizeibehörden dem Landrat gleichfalls bis zum 15. Mai d. J. auszugeben, wie viele der in ihrem Bezirk vorhandenen Gesinde-Vermieter und Stellenvermittler in schlechten Löhnen stehen. Die Gesamtzahl der in schlechten Löhnen stehenden ist vom Landrat, in den Städten mit über 10,000 Einwohnern von Bürgermeistern bezw. Magistrat in einer besonderen Tabelle zu vermerken.

Ein zweites Zählkarten-Formular ist von der Ortspolizeibehörde den von ihnen sorgfältig zu ermittelnden Vereinen und sonstigen Trägern der nicht gewerbemässigen Arbeits- und Stellen-Nachweis-Anstalten mit den Gesetzen zu überreichen, dieselbe anzufüllen und höchstens bis zum 1. Mai d. J. zurück zu senden. Auch diese Zählkarten sind nach Prüfung ihrer ordnungsmässigen Ausfüllung mit den etwa beigefügten Drucksaften bis zum 15. Mai d. J. von den Ortspolizeibehörden auf dem Lande und in den Städten bis zu 10,000 Einwohnern dem Landrat einzureichen. Gleichzeitig haben diese Ortspolizeibehörden ein Verzeichnis derjenigen nicht gewerbemässigen Arbeits- und Stellen-Nachweis-Anstalten, welche die ihnen zugehörigen Zählkarten nicht rechtzeitig ausgefüllt zurückgegeben haben, unter möglichst genauer Bezeichnung der Vereine, welche Träger dieser Anstalten sind, dem Landrathe mitzutheilen.

Die Landräthe haben die Zählkarten jeder Art auf ihre vollständige Ausfüllung zu prüfen, soweit erforderlich, ihre Ergänzung anzuordnen, danach die erforderlichen Tabellen anzufüllen und das gesammte Material bis zum 1. Juni d. J. mit ihrem Bericht zur Sache dem Regierungs-Präsidenten einzureichen. Soweit haben die Bürgermeister bezw. Magistrat der Städte über 10,000 Einwohner zu verfahren, nachdem ihrerseits ein Verzeichnis ausgefüllt ist.

Die Regierungs-Präsidenten haben die gesammelten Zählkarten, die zugehörigen Drucksaften und je ein Exemplar der für den Regierungsbezirk auszufüllenden Tabellen bis zum 1. Juli d. J. direkt dem königlichen Statistischen Bureau in Berlin einzureichen und bis zu demselben Zeitpunkte an das Ministerium für Handel und Gewerbe und an das Ministerium des Innern einen Bericht über die Ergebnisse der Erhebung für den ganzen Regierungsbezirk einzureichen, wie die hervorzuhehenden Mängel und die zu ihrer Beseitigung dienlichen Massregeln zu erörtern sind.

Die Erhebungen zu I sind bestimmt, die durch Erlaß vom 22. April 1893 vom Minister für Handel und Gewerbe angeordnete Erhebungen, die sich namentlich nicht auf Zahl und Geschäftsumfang der fraglichen Gewerbebetriebe bezogen, zu ergänzen. Dabei ist namentlich folgendes zu beachten:

Mit der Stellenvermittlung für weibliche Diensthofen und Annen befaßt sich vielfach auch Frauen. Die Gesindevermittlung wird oft in ganz geringer Umfang, jenseits nur als Nebenangelegenheit, dagegen hier und da auch in umfangreichen Betrieben. Die kleinen Betriebe wissen sich häufig der polizeilichen Kenntnis und Beaufsichtigung zu entziehen. Mit der Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter sowie von Arbeitern für größere Wänter beschäftigen sich oft große Unternehmer, welche Agenten entsenden. Eine geordnete Stellung nehmen die Stellenvermittler für Keller und Kellerinnen und die Theater-Agenturen ein. Die Schlaf- und Feuerbaue in den Gesindeten, welche die Arbeitsvermittlung für die Schiffmannschaften befragen, sind nicht in die Zählkarten und Tabellen aufzunehmen, da für sie auf Veranlassung des Reichsanstalters besondere Erhebungen stattfinden werden.

Gegen diejenigen Gesindevermietter und Stellenvermittler, welche Stellungnehmende beherzigen und beschäftigen, wird vielfach der Vorwurf erhoben, daß sie für Herberge und Kost

übertriebene Preise nehmen, und daß insbesondere weibliche Diensthofen und Arbeiterinnen in solchen Herbergen und Kosthäusern zur Unflirtlichkeit verleitet werden. Gegen manche Stellenvermittler richtet sich ferner der Vorwurf, daß sie die in Arbeit Befindlichen durch Vorziehung besserer Stellen zum Stellenwechsel oder Vertragsbruch gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder der Dienstherrin verleiten. Solche Klagen richten sich namentlich gegen Unternehmer und Agenten, welche landwirtschaftliche Arbeiter aus den stillen Provinzen für den Auenbau oder für Beschäftigung in der Industrie, im Bergbau oder bei Bauten in den mittleren und westlichen Provinzen anwerben.

Was die Erhebungen zu II betrifft, so sind Träger der nicht gewerbemässigen Arbeits- und Stellen-Nachweis-Anstalten entweder Vereine der organisierten Arbeitgeber und Arbeiter oder religiöse, gemeinnützige und Wohlthätigkeitsvereine oder Kommunalverbände und Behörden. Unter den Arbeitgebervereinen haben insbesondere die Annahmen sich der Arbeitsvermittlung angenommen, und zwar hauptsächlich bei denjenigen Gewerben, in denen Gehilfen und Lehrlinge meistens noch Kost und Wohnung im Hause des Meisters haben, wie bei den Bäckern, Metzgern, Wirthen, Käufern und Friseurern. Seltener sind die Arbeitsnachweise der Gewerbevereine und noch vereinzelter die der landwirtschaftlichen Vereine, umfassender und häufiger dagegen die von Arbeitgeberverbänden der Industrie und des Handels errichteten Nachweise.

Was die Arbeitervereine, welche Arbeitsnachweise eingerichtet haben, gehören die Kirch-Dienervereine und die sozialdemokratischen Freie- und Gewerbevereine, welche Arbeiter derselben Berufs oder verwandter Berufe umfassen und zum Teil auch Unterhaltungen bei Arbeitslosigkeit gewähren. In denjenigen Gewerben, welche die Buchdrucker, Hausaufmacher, Bildhauer, eine über ganz Deutschland sich erstreckende Organisation ihrer Fachvereine haben, werden deren Arbeitsnachweise von den Arbeitern stark, von den Arbeitgebern seltener benutzt. Die katholischen Stellenvereine und die evangelischen Herbergen zur Heimath sind mit ihren Arbeitsnachweisen nicht unter den Arbeitervereinen, sondern unter den religiösen Vereinen aufzuführen, da sie unter religiöser Leitung stehen. Die katholischen, evangelischen und christlichen Arbeitervereine sind dagegen, wenn sie nicht unter Leitung von Geistlichen und Mitgliedern der innern Mission stehen, den Arbeitervereinen zuzurechnen und nur in entgegengelegten Fällen unter den religiösen Vereinen aufzuführen.

Sowohl die von Arbeitern- als von Arbeitgebervereinen errichteten Arbeitsnachweise unterliegen der Gefahr, daß sie einseitig zu Parteizwecken in den wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ausgenutzt werden und deshalb bei der gegnerischen Partei kein Vertrauen genießen. Viele gewerkschaftliche Arbeitsnachweise der Sozialdemokraten werden von diesen zur Anwerbung von Parteigenossen benutzt. Die Arbeitsnachweise mancher Arbeitgeberverbände genießen bei den sozialdemokratischen Arbeitern kein Vertrauen, weil sie durch Einführung schwarzer Listen für Agitatoren und Anhänger der Sozialdemokratie diese von der Beschäftigung ausschließen.

Gemeinsame Arbeitsnachweise von Vereinen von Arbeitgebern und Arbeitern derselben Berufs, welche sich über deren Errichtung und Unterhaltung verständigt haben, werden nur vereinzelt vorkommen. Dazu gehört beispielsweise der nach Beendigung des Vier-Sochotts in Berlin neuerdings errichtete Arbeitsnachweis für Brauereiarbeiter.

Zu den von religiösen Vereinen eingerichteten Arbeitsnachweisen gehören auf evangelischer Seite die von der innern Mission gegründeten Herbergen zur Heimath für Handwerksleute und Arbeiter aller Art, sowie die Magdeburger; auf katholischer Seite die Arbeitsnachweise der katholischen Stellenvereine, die Anstalten für Diensthofen und neuerdings auch einzelne Volksvereine.

Zu den von gemeinnützigen und Wohlthätigkeitsvereinen errichteten Arbeitsnachweisen gehören auch diejenigen der Armenvereine und der Natur-Verpflegungstationen für wandernde Arbeiter. Viele der letzteren unterhalten eigene Arbeitsstätten, in welchen die Arbeitsuchenden mit Zerklümmern von Holz oder anderen Arbeiten beschäftigt werden, oder überweisen sie den landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien. Die gemeinnützigen und wohlthätigen Arbeitsnachweise befragen die Arbeitsvermittlung meist für ungelernete Arbeiter und Diensthofen, nehmen keine oder geringe Gebühren und beziehen ihre Mittel aus Vereinsbeiträgen, freiwilligen Gaben und öfters auch aus Unterstüßungen, die von Gemeinden und Armenverwaltungen gewährt werden.

Die direkt von Gemeinden oder Freisen, von Armenvereinen oder Ortspolizeibehörden der Gemeinden eingerichteten Arbeitsnachweise sind erst vereinzelt in den letzten Jahren entstanden. Soweit diese kommunalen Arbeitsnachweise nicht rein polizeilicher Natur, sondern besonders organisiert sind, sind die ihre Einrichtung und Tätigkeit betreffenden Drucksaften in einem Exemplar dem königlichen Statistischen Bureau und in 2 Exemplaren dem Ministerium für Handel und Gewerbe und dem Ministerium des Innern einzureichen.

Dem Regierungs-Präsidenten ist ferner auszugeben, bei der Erörterung bestehender Mängel die einzelnen in Vorstehendem angeführten Arten der gewerblichen und der übrigen Arbeits- und Stellenvermittlung zu berücksichtigen und sich auch darüber zu äußern, ob die vorhandenen Arbeitsnachweise in ihrer Gesammtheit dem Bedürfnisse genügen und wirklich eine Vermittlung zwischen den Arbeit suchenden Personen, namentlich den Arbeitslosen, und den unbesetzten Arbeitsstellen in solcher und billiger Weise herbeiführen. Dessen Bedingnis wird nicht erproben, wenn in einem Theil des Bezirkes Arbeitslose längere Zeit auf Arbeit

harren, während solche in einem andern Theil gesucht werden, wenn die Gebühren der Arbeitsvermittlung übermäßig hoch sind, oder wenn die Arbeitsvermittlung in Dienste und zu Gunsten einer Partei oder Klasse in unberechtigter Weise ausgenutzt wird.

Bei der Prüfung des Bedürfnisses wird es vielfach möglich sein, für einzelne Städte oder Kreise die Gesamtzahl der nach Ausweis der Zählkarten im Jahre 1894 durch Vermittlung der Arbeitsnachweise besetzten Stellen mit dem Stellenwechsel zu vergleichen, der sich aus den polizeilichen An- und Abmeldungen oder aus den An- und Zählungen der Orts- und Betriebs-Kassenlisten ergibt. Eine statistische Erhebung in Stuttgart hat beispielsweise ergeben, daß die Arbeiter und Diensthofen im Durchschnitt nur 7 bis 8 Monate an einer Stelle bleiben. Den Regierungs-Präsidenten wird daher keine näheren Erhebungen vorzuschreiben; sie werden aber mit einer allgemeinen Schätzung über die Häufigkeit des Stellenwechsels und seine Zunahme gegen früher erücht. Da ferner nicht bei jedem Stellenwechsel eine Arbeitsvermittlung eintritt, so ist für die einzelnen Städte oder Kreise, in denen eine anderweitige Ermittlung des Stellenwechsels möglich ist, nach allgemeiner Schätzung die Verhältniszahl derjenigen Personen anzugeben, welche dem Stellenwechsel durch Umschauen, Wandern und direktes Anfragen nach Arbeit sowie infolge von Zeitungsinseraten oder öffentlichen Anschlägen neue Arbeit erwischt. Ferner ist ein allgemeines Urtheil darüber erwünscht, für welche Klassen von Personen im vorliegenden Bezirke noch vorwiegend das direkte Ansuchen von Arbeit und Arbeitern durch Umschauen, Wandern und Anfragen in den Herbergen oder durch öffentliche Anschläge stattfindet, und ob dieses in den letzten Jahren zu oder abgenommen hat. Das Umschauen scheint besonders häufig zu sein im Bergbauwesen und in anderen Gewerben, die zu bestimmten Zeiten des Jahres einen verstärkten Betrieb haben. Zeitungsbelegungen der Diensthofen finden sich zahlreich in größeren Städten, ferner finden sich Gesuche nach gelehnten Arbeitern häufig in Hochzeitsanzeigen. Einmalige besondere Mängel, die sich bei der direkten Anfrage und Umschau sowie bei der Vermittlung der Zeitungen ergeben haben, sind darzulegen.

Die geforderten Verbesserungs-Vorschläge sollen sich nicht auf die im Verwaltungswege zu treffenden Massregeln beschränken, sondern auch die gesetzgeberischen Maßnahmen, die für erforderlich gehalten werden, unter Darlegung der dafür geltend zu machenden thatsächlichen Verhältnisse erörtern.

Eine Ueide in den bestehenden Einrichtungen, die schon jetzt deutlich erkennbar ist und den Anlaß gab, in dem Erlaß vom 31. Juli v. J. zunächst die Einrichtung fähiger Arbeitsstätten zu empfehlen, ist der Mangel einer organischen Verbindung zwischen den verschiedenen Arten des Arbeitsnachweises. Ohne eine Unterbindung der gewerbemässigen Stellenvermittlung oder eine Bevorzugung oder Monopolisirung fähiger Arbeitsnachweise in Aussicht zu nehmen, wird doch eine Verbindung zwischen dem fähigen Arbeitsnachweise und den in derselben Stadt bestehenden gewerbemässigen und übrigen Arbeitsnachweisen angebracht werden können. Eine solche Verbindung ist aus öffentlichen Gründen erwünscht, eine Fühlung zwischen der öffentlichen und freiwilligen Armenpflege, auf daß jede von der Tätigkeit der andern Kenntniß erhält. Eine weitere Aufgabe würde sodann die Herstellung einer Verbindung zwischen den verschiedenen fähigen und sonstigen größeren Arbeitsnachweisen eines Bezirkes oder einer Provinz sein. Ob zu diesem Zwecke eine der örtlichen Arbeitsnachweis-Anstalten für die Provinz oder einen kleineren Bezirk die regelmäßige Vermittlung mit den übrigen zu übernehmen haben würde, oder ob etwa mit Unterstützung der Provinz eine besondere centrale Vermittlungsstelle innerhalb der Provinz oder des Bezirkes zu errichten wäre, wird zwar schon jetzt erörtert werden können, aber wohl erst dann zur Entscheidung spruchreif sein, wenn die Errichtung fähiger Central-Arbeits-Nachweise größere Fortschritte gemacht hat.

Deutsches Reich.

Sof und Personalausichten.

Berlin, 8. April. Der Kaiser machte heute morgen mit der Kaiserin wieder den gewohnten Ziergartenbesuch und nahm darauf im Schloße den Vortrag des Chefs des Geheimen Civilcabinetts, sowie im Anschlusse daran die laudenden Marinevorträge entgegen.

Die Verlobung des Kronprinzen von Italien mit der Prinzessin Viktoria Wilhelmine, der Tochter des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, darf, wie aus Rom gemeldet wird, als bevorstehend bezeichnet werden.

Stoburg, 8. April. Die Herzogin ist mit ihrer Tochter Prinzessin Alexandra aus Darmstadt hierher zurückgekehrt.

Aus Friedrichsrub.

Friedrichsrub, 8. April. In zwei Getragenen trafen heute mittag 1 Uhr etwa 400 Lehrer höherer Lehranstalten Preussens hier ein. Schon über Hamburg waren viele Lehrer eingetroffen. Viele hatten ihre Damen mitgebracht, so daß etwa 700 Personen verammelt waren. Wegen des schlechten Wetters war die große Empfangshalle für die Begrüßung von dem Fürsten in Aussicht genommen und schnell ein Podium für den Fürsten errichtet worden. Das Wetter kühlte sich aber auf, und als die Halle bis auf den letzten Platz gedrängt voll Menschen war, traf die Hofschicht ein, der Fürst erwartete seine Gäste im Park vor dem Dalton. Unter den Mängeln eines Musikkorps traf der Zug gegen 1 1/2 Uhr vor dem Dalton ein. Fürst Bismarck erschien auf dem Dalton in einem langen, schwarzen, am Halse geschlossenen Mantel und trug einen schwarzen Schapphut. Nachdem die fürstliche Or-

